

Jahresbericht 2021



„Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)“

Inhaltsverzeichnis

1 Aktuelles	1
1.1 Veränderte Aufgabenstellung in der Vermittlungsarbeit	2
1.2 Zunahme beim Deliktaufkommen „Verstöße gegen das BTM-Gesetz“ und Delikte im Kontext „sexualisierter Gewalt“	3
2 TOA und die aktuelle Situation in Zahlen	3
2.1 Geschlechts- und Altersverteilung der Täter- und Opfergruppe	5
2.2 Konfliktarten und Delikte	6
2.3 Akzeptanz und Zustimmung zur Teilnahme	8
2.4 Ergebnisse der Verfahren in 2021	8
3 Fazit und Ausblick für die Vermittlungsarbeit	9

1 Aktuelles

2021 war das zweite Jahr, das durch die Corona-Pandemie geprägt wurde. Glücklicherweise war nur ein vorübergehender, kurzer Stillstand zu verzeichnen, der sich im Hinblick auf die Anzahl der Fallvermittlungen nicht negativ auswirkte. Allerdings ist im Zuge dessen der Anteil der Erziehungsgespräche im Verhältnis zu den TOA-Fallvermittlungen stark angestiegen. Einige TOA-geeignete Fälle wurden anstelle dessen als Erziehungsgespräche zur Auflage gemacht und gingen so zur Bearbeitung ein. Es kann nur spekuliert werden, ob bei den Auflagenentscheidungen eine Form vorgezogen wurde, die mit minimalen Personenkontakten erfüllt werden konnte. Die Zuweisungszahl von Bearbeitungsfällen im Berichtsjahr 2021 war höher als im ersten Jahr der Corona-Pandemie in 2020. Als Zeichen der Normalisierung und im Zuge der erfolgreichen Strategie zur Pandemiekontrolle gingen insgesamt 67 Fälle (47 in 2020) zur Bearbeitung ein und davon waren ca. 35 % TOA-Fälle.

Auch bei der diesjährigen Berichterstattung beziehen wir uns bei der Ergebnisdarstellung und den relevanten Rahmenbedingungen sowie der Aufgabenstellung bei der Fallbearbeitung auf unsere veröffentlichte Konzeption. Wir verweisen auf unsere **Homepage**, auf der diese und weitere Informationen zum TOA einsehbar sind. Dabei werden die methodischen Arbeitsgrundlagen der Vorgehensweise, die Stellgrößen und inhaltlichen Einflussfaktoren sowie die Verfahrensmethodik für das Gelingen und die Realisation des Vermittlungsauftrages beleuchtet.

Die letztjährigen Jahresberichte haben neben der Übersicht der Arbeitsergebnisse unterschiedliche Themenschwerpunkte aufgegriffen:

TOA Jahresbericht 2012 pdf: *Reflexion der Opferperspektive*

TOA Jahresbericht 2013 pdf: *Falleignungskriterien*

TOA Jahresbericht 2014 pdf: *Ablehnung und Verweigerung*

TOA Jahresbericht 2015 pdf: *Ressourcen und Erfahrungen der Betroffenen einbeziehen*

TOA Jahresbericht 2016 pdf: *Rückgang der Fallzahlen*

TOA Jahresbericht 2017 pdf: *der TOA – eine win-win-Lösungsangebot!?*

TOA Jahresbericht 2018 pdf: *Opfermotive zur TOA-Teilnahme*

TOA Jahresbericht 2020 pdf: *Cyberkriminalität/ sexualisierte Gewalt*

1.1 Veränderte Aufgabenstellung in der Vermittlungsarbeit

Für die Vorbereitung der TOA und Erziehungsgespräche ist es erforderlich, umfangreich zu recherchieren, wie die Beteiligten der Straftat das Tatgeschehen schildern sowie die Umstände des Tathergangs beschreiben. Dies bringt Hinweise für Themeninhalte und das Gesprächskonzept für die Verfahrensgespräche, ob und welche dieser altersgemäßen und subjektiven Sichtweisen als Reflexionsthemen aufgegriffen werden müssen. Für die Vermittlungstätigkeit werden entsprechend die unterschiedlichen Perspektiven von Opfer- und Täterperspektive und anderen Verfahrensbeteiligten besprochen. Im TOA wird die Opferperspektive authentisch eingebracht und im Erziehungsgespräch ist dies die Aufgabe der Vermittlungsperson. Die Mediation verfolgt die generelle Zielsetzung, die Sicht der Gegenseite erklärbar und verständlich zu machen, was aber nicht als eine Rechtfertigung für das Handeln (Straftat) interpretiert werden sollte. Hier spielen meist emotionale, altersgemäße Gefühlslagen hinein und entsprechend wird durch diese Vermittlungsmethodik eine empathische Sichtweise gefördert. Grundsätzlich ist dies die Voraussetzung und Basis für Einsicht, Reue und eine Entschuldigung auf der Täter*innen-Seite. Dem gegenüber steht die Erwartung des Opfers an eine Wiedergutmachung, dass eine selbstkritische Reflexion der Täterperson erfolgt und somit Verhaltensänderungen eingeleitet werden.

In methodischer Anlehnung an den TOA übernimmt im Erziehungsgespräch die Vermittlungsperson eine Erklärungsaufgabe, um die Sichtweise und Gefühlslage der Geschädigten erklärbar und verständlich zu machen und diese in den Reflexionsgesprächen mit dem Fokus zu nutzen, einen kriminalpräventiven Lerneffekt einzuleiten. Da das Gelingen mit einem pädagogischen Fingerspitzengefühl verbunden ist, nehmen selbstverständlich auch die Vorbereitung und ein umfangreicher Einblick in die Straftakte an Bedeutung für eine effektive Gesprächsgliederung zu.

Ergänzend dazu erwarten betroffene Verfahrensbeteiligte im TOA- und im Erziehungsgespräch eine sachliche, neutrale Klärung und Transparenz der anhänglichen Sachfragen. Ein wichtiger Aspekt ist u.a. die Erläuterung strafrechtlich relevanter Abläufe im Straf- und Zivilprozess gemäß StGB und JGG. So sollte bei Nachfrage der Rechtsweg in groben Zügen hinsichtlich einer zivilrechtlichen Auseinandersetzungen und Forderungen (Schmerzensgeld, Schadensregulierung u.v.m.) erläutert werden - ohne zu beraten und Einfluss zu nehmen! Ebenso hilft für die sachliche Einordnung der Straftat, wenn die Ausrichtung und strafrechtliche Sichtweise und Beurteilung die Kriterien des Gesetzgebers und der Zivilgesellschaft bei der Bemessung von Straftaten transparent gemacht werden.

Bei dem aktuellen Diskurs, ob eine umfängliche Akteneinsicht mit den Datenschutzbestimmung kollidiert, verweisen wir auf die Stellungnahme des Oberstaatsanwalts a.D., Herr Hans von Triel aus Duisburg, der sich bei dem Qualifizierungsseminar vom bundesweiten Servicebüro für TOA eindeutig äußerte. Als legitimierte und zertifizierte Vermittlungsstelle bestehen seiner Meinung nach keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Bei dieser Beurteilung verweist er auf den § 155b (Abs. 2) der Strafprozessordnung.

1.2 Zunahme beim Deliktaufkommen „Verstöße gegen das BTM-Gesetz“ und Delikte im Kontext „sexualisierter Gewalt“

In den Berichten der vorangegangenen Jahren wurde bereits über die Zunahme der Cyberkriminalität berichtet, deren Großteil sind einerseits sexuelle Missbrauchsdarstellungen von Kindern- und Jugendlichen und andererseits die Formen sexualisierter Diskriminierung in den sozialen Medien (Mobbing und Stalking) im Lebensnahbereich der Opfergruppe. Diesen ansteigenden Trend registrieren wir im Verlauf der letzten 10 Jahre.

In dem Berichtsjahr war der Deliktanteil von Sexualdelikten mit 11 Verfahren, also 16 % des Gesamtfallaufkommens (2020= 16%; 2019= 10,5 %), wieder auf einem hohen Stand. Das Thema Cyberkriminalität, Mobbing und sexualisierte Gewalt haben wir in den beiden letzten Jahren ausführlicher beleuchtet und aufgezeigt, welche inhaltlichen Aspekte für die Vermittlungsarbeit von Wichtigkeit sind.

Im aktuellen Berichtsjahr haben im Kontext vermehrt eingegangener Erziehungsgespräche, als eine gerichtliche Auflage neben weiteren Auflagen, die Delikte im Bereich „Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)“ zugenommen. Das Deliktaufkommen korreliert mit anderen Delikten, wie die der Beschaffungs- und Gewaltkriminalität. Daher nutzt die Staatsanwaltschaft das Erziehungsgespräch u.a. neben den Drogenberatungsgesprächen als Präventionsmaßnahme, um dem Abgleiten in eine suchtbedingte Kriminalitätskarriere zu begegnen.

2 TOA und die aktuelle Situation in Zahlen

Im Berichtsjahr stieg die Zuweisungszahl von 47 auf 67 Fällen im Vergleich zum Vorjahr. Trotz des eingeschränkten Bewegungsraums für Jugendliche und junge Heranwachsende aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen und dem allgemeinen Rückgang des Jugendkriminalitätsaufkommens wurde die Vermittlungsstelle seitens der Justiz mehr als ausgelastet und erfreulicherweise rege in Anspruch genommen. Das Angebot wird mit einer 50%-Stelle finan-

ziert und die Auslastung liegt bei der Fallzuweisung von vertraglich festgelegten 40-45 Fällen pro Jahr.

Die langjährigen Bemühungen für eine gute Zusammenarbeit mit der Justiz und dem ASD hat zu einer tragfähigen Vertrauensbasis geführt und entsprechend erfährt die Vermittlungsarbeit in der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz ihre Wertschätzung. Oft sind der schnelle Weg und die direkte Kommunikation im operativen Arbeitsalltag u.a. als Gradmesser guter Zusammenarbeit zu bewerten. Darunter fällt der regelmäßige Austausch und Dialogangebote über Verfahrensabläufe und -inhalte aber auch direkte Kommunikationswege auf der Sach- und Verwaltungsebene. Auf lange Sicht ist die Nutzung und Auslastung der Vermittlungsangebote als Alternative zu Strafsanktionen zum Vorteil aller Verfahrensbetroffenen. Es ist auch die Basis und Sicherung der Schlichtungsstelle, die aktuelle Probleme in ihrer Arbeit adaptiert, was in erster Linie den Jugendlichen Unterstützung und Entwicklungshilfe in einer instabilen Lebenssituation bereitstellt.

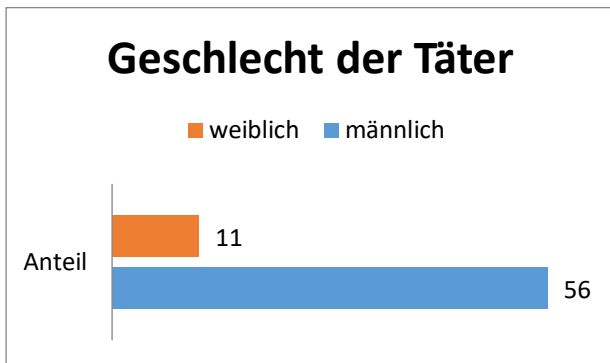
Jahr	Fallzahl
2012	46 im Kreis OF
2013	42 im Kreis OF
2014	38 im Kreis OF
2015	37 im Kreis OF
2016	33 im Kreis OF
2017	51 im Kreis OF
2018	54 im Kreis OF
2019	67 im Kreis OF
2020	47 im Kreis OF
2021	67 im Kreis OF

Wir erwarten durch das neue Gesetz „zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 17.12.2019 eine Belebung und noch intensivere Nutzung der Vermittlungsangebote. Diese Erwartung wird vor dem Hintergrund genährt, dass das Kreisjugendamt Offenbach in der Folge der gesetzlichen Neuregelung im ASD eine Jugendgerichtshilfe-Abteilung ins Leben gerufen hat. Eine intensivere Zusammenarbeit sollte zwangsläufig die Folge sein und es ist zu erwarten, dass vom Kreisjugendamt entsprechend vermehrt der TOA oder ein Erziehungsgespräch in der Stellungnahme zum Straffall beim Jugendgericht angeregt werden. In den vorangegangenen Jahren wurden diese Empfehlungen seitens des

ASD eher selten vorgetragen. Bisher war eher der zu geringe Bekanntheitsgrad über TOA-Verfahrensinhalte und -Eignung und weniger die Akzeptanz vom TOA bei zu geringer Anwendung bzw. Empfehlung ein Problem.

2.1 Geschlechts- und Altersverteilung der Täter- und Opfergruppe

Tätergruppe

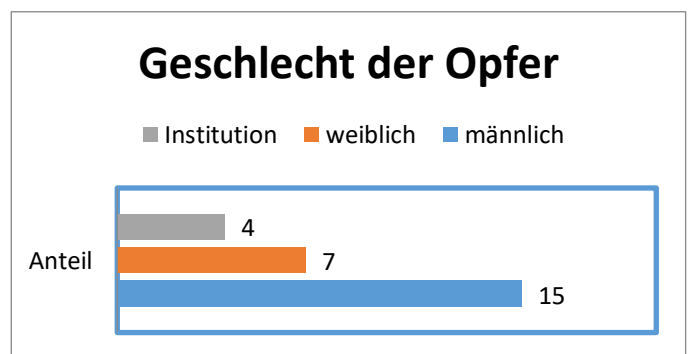


Der Trend der letzten Jahre, der Rückgang der weiblichen Anteile von Täterinnen von aktuell 17 % zu 19 % in 2020, bestätigt sich im Berichtsjahr. Ebenfalls ist der Täteranteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit 47 % im Vergleich zum Vorjahr (60 %) erheblich zurückgegangen. Der Anteil der

Tätergruppe im Alter von 14-16 Jahren stieg wieder auf 49 % an (2020: 37 % /2019: 57 %) und in der Alterskohorte der 17-21-Jährigen ging er auf 51 % (2020: 63 % /2019: 43 %) zurück. Die Schwankungen der letzten drei Jahre lassen keinen Trend erkennen.

Opfergruppe

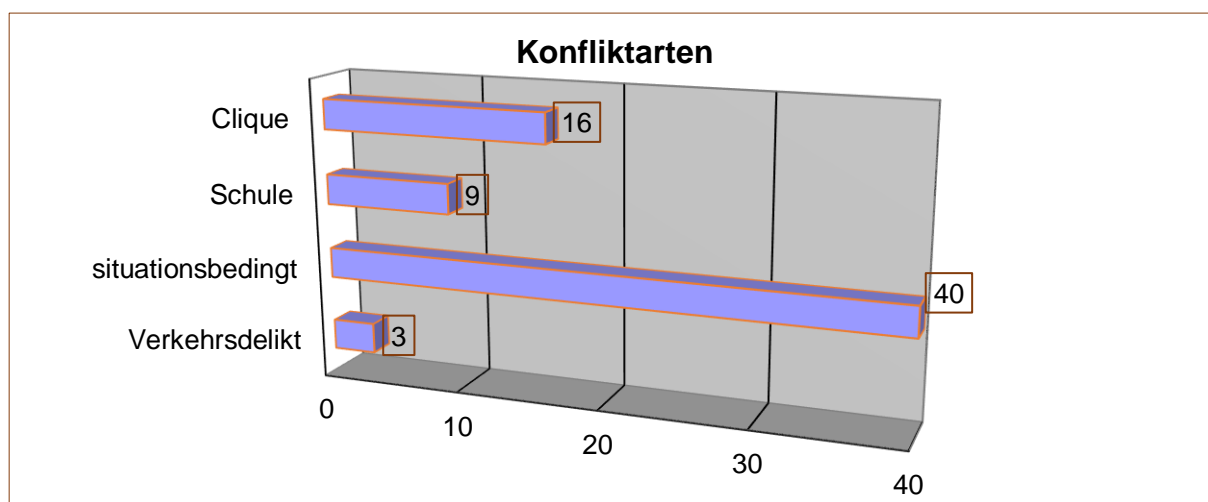
Der angestiegene Anteil der männlichen Opfergruppe auf 57,60 % im Berichtsjahr (2020: 39,60 % /2019: 37,30 %) kann so gedeutet werden, dass es sich bei dem Großteil (76 %) der TOA-Fälle um Gewaltdelikte handelte. Gewaltdelikte unter männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sind traditionell zu erwarten, da es überwiegend um männliche Täter handelt.



Die Zuweisung von Fällen, bei denen Institutionen oder die Gesellschaft im Gesamten geschädigt wurden ist mit 16 % rückläufig im Vergleich zu den Vorjahren.

2.2 Konfliktarten und Delikte

Die gewohnt hohen Prozentanteile der Vorjahre in den Deliktbereichen **Schule und Clique**, auch als **Lebensnahbereich** definiert, sank anteilig mit **37%** (Vorjahr: 43 %). Der Anteil **situationsbedingter Delikte**, d.h. die Beteiligten waren sich gar nicht oder nur flüchtig bekannt, umfasst annähernd zwei Drittel des Fallaufkommens mit **65%** (Vorjahr: 59 %). Dies kann auf den hohen Anteil von Erziehungsgesprächen zurückgeführt werden, bei denen der bereits erwähnte Anteil von Verstößen gegen das BtMG zu verzeichnen war. Die Delikte im Straßenverkehr gingen gänzlich zurück (**3%**), was sicherlich auch mit der geringeren bzw. eingeschränkten Mobilität korreliert.



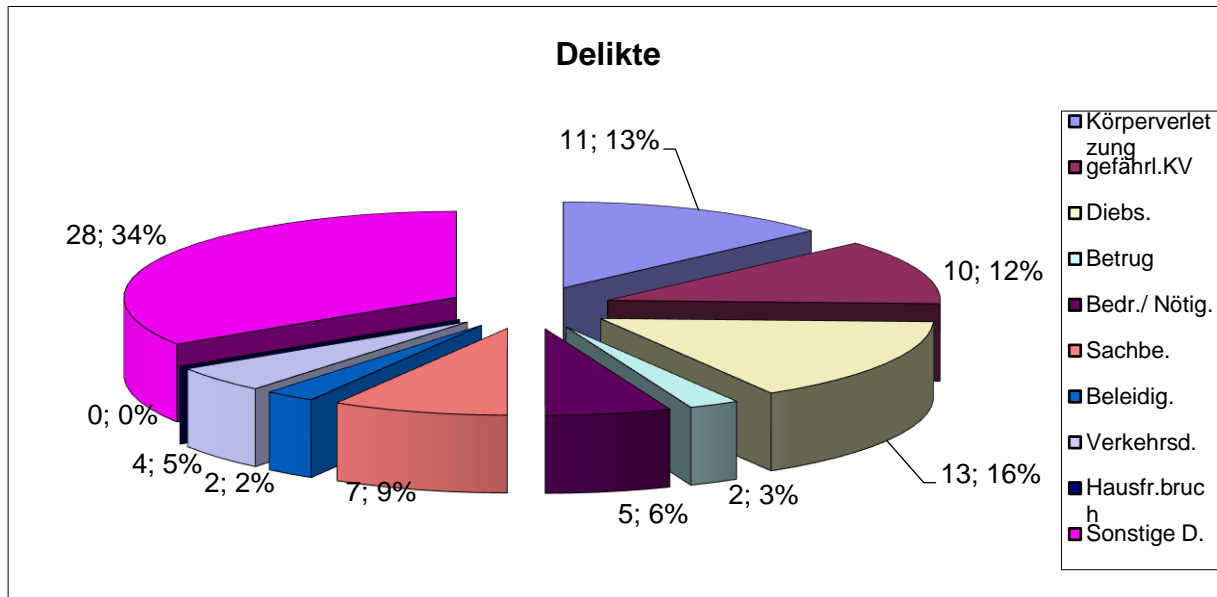
Entwicklungsverlauf der Konfliktarten seit 2012:

	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Clique	24%	15%	17%	17%	27%	39%	24%	21%	39%	43%
Schule	13%	28%	17%	32%	37%	18%	8%	37%	9%	9%
Nahbereich	37%	43%	34%	48%	64%	57%	32%	58%	48%	49%
Situationsbed. D	65%	44%	59%	45%	34%	39%	65%	32%	50%	46%
Verkehrsdelikte	3%	13%	7%	7%	2%	4%	4%	10%	2%	2%

Der Entwicklungsverlauf der letzten 10 Jahre zeigt, dass der Anteil der Fälle im Nahbereich durchschnittlich 47% des Fallaufkommens beträgt. So sind die 37 % in dem Berichtsjahr unter dem Durchschnittswert, aber der Anteil situationsbedingter Delikte mit 66 %, bei denen die Geschädigten unbekannt oder zufällig Opfer sind, deutlich höher. Dennoch bestätigt die gesonderte Betrachtung der TOA-Fälle die Eignung und Sinnhaftigkeit einen TOA als Ange-

bot bei Straftaten im Nahbereich anzuwenden, was von Experten hervorgehoben wird. Dies umfasst im Besonderen die Mobbing- und Gewaltdelikte im Nahbereich, um Beruhigung und Befriedung zwischen den Konfliktparteien zu ermöglichen.

Deliktverteilung:



Der Anteil sonstiger Delikte stieg im Berichtsjahr merklich auf 34 % (2020: 29 %, 2019: 15 %). Darunter fallen die Cyber-Delikte und Deliktformen mit sexuellem Straftatbestand mit 14 %-Anteil und die Verstöße gegen das BTM-Gesetz mit 17 %-Anteil aller sonstigen Delikte. Ansonsten war der Straftatbestand in drei Fällen ein Verstoß gegen das Waffen- oder Sprengstoffgesetz. Zwei Verstöße gegen Corona-Auflagen sowie ein Delikt mit dem Vorwurf der Geldwäsche sind wohl vorübergehend aufgetretene bzw. seltene Deliktarten.

Indirekte Personenschädigung, also Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug u.a. haben anteilig zugelegt und rangieren mit 28 % im Vergleich zu den Vorjahren (2020: 16 %, 2019: 12 %, 2018: bei 33 %) an zweiter Stelle, was eventuell auf die Corona-Bestimmungen und den eingeschränkten Begegnungsraum im öffentlichen Leben zurückzuführen ist.

In Fachkreisen werden die Gewaltdelikte (Körperverletzung, gefährliche KV, Bedrohung) als besonders geeignet für den TOA analysiert. Im Berichtsjahr nehmen sie mit 31% auf einem vergleichsweise sehr niedrigem Niveau nur noch knapp den größten Anteil der Delikte ein (2020: 42%, 2019: 40%; 2018: 50%; 2017: 51 %).

2.3 Akzeptanz und Zustimmung zur Teilnahme

In den letzten Berichtsjahren waren im Vergleich die Teilnahme- und Gesprächsbereitschaft von 82 % wieder auf dem hohen Niveau des Vorjahrs 89 %. Dieser Wert korreliert mit den der vorangegangenen Jahre. Nur in 6 Fällen (8 %) lehnten die Geschädigten ab und bei 6 Fällen nahmen die Beschuldigten das Angebot nicht wahr.

Die Werte belegen, dass die Vorgespräche des TOA's und die angebotenen Informationen für beide Seiten über die Vor- und Nachteile des TOA's entscheidend dazu beitragen, ob die Bereitschaft und Zustimmung zur Teilnahme besteht, unabhängig von einem avisierten Ausgleichserfolg. Insofern ist für eine gute Abschlussquote unerlässlich, bei anfänglichen Kontaktschwierigkeiten oder Terminversäumnissen beharrlich nachzuverfolgen und mehrmals nachzufragen, warum Termine ignoriert oder versäumt wurden, bevor der Fall als gescheitert an die Justiz zurückgegeben wird. Die Erfahrungswerte zeigen zum Einen, dass beim Gelingen einer persönlichen Gesprächsbegegnung selten ein Abbruch bzw. eine Verweigerung des Angebots als Reaktion erfolgt und zum Anderen, dass es bei ca. 40 % der Verfahren zunächst eine vermeidende und zögerliche Reaktion von Beschuldigten oder Geschädigten zu überwinden gilt.

2.4 Ergebnisse der Verfahren in 2021

Die Übersicht informiert über die Ergebnisse und erklärt die Hinderungsgründe, warum ein Vermittlungsverfahren scheiterte und welche Form der Wiedergutmachung in Verbindung mit Sanktionen geregelt wurde:

I. Gründe, warum kein Vermittlung zustande kam:

- Geschädigten lehnen ab	6
- Geschädigte beurteilen Beschuldigte als nicht glaubwürdig	1
- Beschuldigte erscheinen nicht oder lehnen ab	6
- Gericht lehnt ab (Selbstmelder)	1
- Vermittlung noch nicht beendet	1

II. Kein Vermittlungsergebnis:

- Täter zeigte jedoch ernsthaftes Bemühen	8
- aber Hilfen für Opfer (Ermessenssache)	3

III. Vermittlungsergebnis und die Art der Wiedergutmachung:

- nur Entschuldigung	23
- Schadensersatz und Entschuldigung	6
- Schmerzensgeld und Entschuldigung	4
- Schadensersatz od. Schmerzensgeld, Arbeitsstunden und Entschuldigung	2
- Arbeitsstunden und Entschuldigung	19

IV. positive / negative Vermittlungsergebnisse:

54 +	12 -	1+/-	Gesamt 67
-------------	-------------	-------------	----------------------

3 Fazit und Ausblick für die Vermittlungsarbeit

Die Einschränkungen der Corona-Pandemie mit den anfänglichen Verunsicherungen sind mit dem Hygienekonzept im zweiten Jahr der Pandemie gut aufgefangen worden und somit waren die Vermittlungsangebote verlässliche Optionen in der Jugendgerichtshilfearbeit.

Das bereits vorgestellte neue Gesetz „zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ sollte für die weitere Perspektive der Streitschlichtungsstelle einen Schub geben und ihr größeren Stellenwert verleihen. Das Team „Jugendgerichtshilfe“ im ASD Kreis Offenbach hat sich zum Ende des Berichtjahres formiert. Erste Kontakte lassen für den TOA berechtigt hoffen, dass er stärker in den Fokus rückt und er in geeigneten Fällen im Vorfeld des Strafverfahrens vom Jugendamt angeregt wird. Tritt diese Entwicklung ein, wird unter Umständen eine Ausweitung der Kapazitäten auf Kreisebene erforderlich sein, da die letzten Jahre meist über dem Soll Vermittlungsarbeit erledigt wurde.

Wir begrüßen das seit Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur „Bekämpfung sexualisierter Gewalt“, das unter anderem ein verschärftes Strafmaß (Hochstufung zum Verbrechen) in den drei Tatbeständen brachte: den § 176 „sexueller Missbrauch von Kindern, sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind“ und den § 176 b „Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“. Zudem erfolgt zukünftig die Verjährung erst mit Voll-

endung des 30-igsten Lebensjahrs und die digitale Ermittlungsbefugnis wird erweitert. Im Zuge dessen erwarten wir mit der damit einhergehenden Qualifizierung von Richterschaft und Staatsanwaltschaft ansteigende Fallzahlen bei Erziehungsgesprächen und dem Täter-Opfer-Ausgleich, der sinnvollerweise im Nahbereich von Kindern und Jugendlichen angewandt werden kann. Sobald freie Kapazitäten es zulassen, sollten dazu, wie es in den Vorjahren bereits kommentiert wurde, Konzepte und Präventionsangebote im flankierenden Umfeld von Schule und Jugendarbeit zum Thema Cyberkriminalität in Verbindung mit dem Thema sexualisierte Gewalt entwickelt werden.

Bei der Betrachtung von Erziehungsgesprächen und dem TOA kommen wir zu der Beurteilung, dass es sich bei beiden Auflagen um eine konstruktive, tatbezogene Reaktion auf strafrechtlich relevante Vorfälle handelt.

Beim TOA werden die Belange von Geschädigten stärker berücksichtigt als im herkömmlichen Strafverfahren. Beschuldigte werden mit den Folgen ihres Handelns von den betroffenen Personen direkt konfrontiert. Nach einem erfolgreichen Ausgleich können sich die Beteiligten wieder entlastet begegnen und konfliktfrei miteinander umgehen.

Im Erziehungsgespräch erfolgt die tatbezogene Reaktion mit rhetorischen Positionen, die der geschädigten Person oder der Gemeinschaft (gesellschaftliche Wertesystem) zugeordnet sind. Damit wird auch eine möglichst direkte Konfrontation mit der Strafhandlung und ihrer möglichen Folgeschäden intendiert. Schuldeinsicht, Reue sowie Konsequenzen, die auf Verhaltensänderung abzielen, sind das Äquivalent zum Ausgleich im TOA und sollen auch für die psychische Entlastung sorgen.

Für beide Verfahren gilt, dass durch die aktive Aufarbeitung eine Entlastung und die Beilegung des Konflikts erfolgt und weniger Druck und Selbstvorwürfe in Aussicht stehen.

Unsere Empfehlung richtet sich an unsere Kooperationspartner, den Dialog über die Abgrenzung und Entscheidungskriterien darüber zu führen, welcher Straffall sich für einen TOA eignet oder es besser erscheint, ein Erziehungsgespräch als Auflage zu empfehlen.

Der teilweise pandemiebedingte, vorübergehende *Stillstand* persönlicher Treffen und der Dialog zwischen Jugendhilfe und Justiz, die eine tragende Säule bei der Fallzuweisung und Auslastung der Fallkapazität ist, sollte aktiviert werden. Der „Runde Tisch“ war über viele Jahre ein konstruktives Forum, in dem Informationen und Erkenntnisse von Polizei, Justiz und Jugendhilfe ausgetauscht wurden, um jugendkriminalpräventive Maßnahmen abzustimmen.

Unserem Auftraggeber Kreis Offenbach, der Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft in Darmstadt und Offenbach und den Jugendrichtern im Gerichtsbezirk gilt unser besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.